

**ACHTUNG:**  
Wichtige Informationen für  
Sie im Zusammenhang mit  
der Corona-Krise!



Für unsere Mandanten

## **Betriebliche Altersvorsorge, Weiternutzung von E-Bikes und Firmen-PKW, Entgeltfortzahlung und Krankengeld, steuerfreie Sachbezüge - während des Bezuges von Kurzarbeitergeld**

Während des Bezuges von Kurzarbeitergeld, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und Krankengeld, stellt sich die Frage, was mit der betrieblichen Altersvorsorge und evtl. Sachbezügen geschieht.

Diese Information soll dazu beitragen, die entsprechenden Auswirkungen auf die Lohn- und Gehaltsabrechnungen darzustellen.

Bitte beachten Sie jedoch, dass immer der konkrete Einzelfall zu betrachten ist. Insofern ist immer eine Beratung im Einzelfall notwendig.

### **1) Kurzarbeit und betriebliche Altersvorsorge**

Wird die Arbeitszeit **teilweise** verringert, behält der Beschäftigte einen Teil seines Entgelts und kann daher auch weiterhin Entgelt umwandeln. Wenn Entgelt umgewandelt wird, ändert sich an dem gesetzlichen Arbeitgeberzuschuss (15 v.H.) grundsätzlich nichts.

Bei „**Kurzarbeit Null**“ ist für Entgeltumwandlung kein Raum mehr, in diesem Fall muss der Versicherungsvertrag durch den Arbeitgeber beitragsfrei gestellt werden.

## 2) Hinweise an Arbeitnehmer

### **ACHTUNG:**

Bei der Beitragsfreistellung, kann die Absicherung der Berufsunfähigkeit verloren gehen. Es ist daher **dringend** zu empfehlen, dass der Arbeitgeber den Beschäftigten darauf hinweist, dass der Beschäftigte den Versicherungsschutz durch **Eigenbeiträge** aufrechterhalten kann.

In einigen Fällen müssen für die Beitragsfreistellung Mindestversicherungssummen erreicht sein. Ist dies nicht der Fall, ist eine Beitragsfreistellung nicht möglich, der Versicherungsvertrag würde in diesen Fällen beendet.

**Auch darauf muss der Arbeitnehmer hingewiesen werden.**

## 3) Steuerpflichtige Sachbezüge

Hier ist zu unterscheiden, ob der Arbeitnehmer krankgeschrieben ist, Kurzarbeit oder Berufsverbot bzw. Quarantäne hat. Gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Einnahmen, die nicht in Geld bestehen, geldwerte Vorteile, die den Empfänger bereichern oder Naturallohn, so liegen Sachbezüge vor.

**Diese Sachbezüge sind in der Höhe des geldwerten Vorteils als Arbeitslohn zu versteuern.**

Hier muss also **entschieden** werden, ob der Mitarbeiter während der Kurzarbeit das E-Bike /den Firmen-PKW weiternutzen darf.

Wird der Sachbezug über eine Entgeltumwandlung, z.B. ein E-Bike abgerechnet, gilt die o.g. Regelung unter Punkt 1.

Sachbezüge wie z.B. ein E-Bike, Jobtickets, Tankgutscheine, welche **zusätzlich** zum Lohn/Gehalt gewährt werden, sind steuerfrei und können weitergewährt werden. Sachbezüge fließen nicht in die Berechnung des Kurzarbeitergeldes ein.

## 4) Informationsunterlagen

Eine Übersicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) über die arbeitsrechtlichen Auswirkungen des Corona-Virus finden Sie im Internet unter <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>

### **Verschiedene Fallkonstellationen:**

- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG)
- Entschädigungszahlung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Entgeltfortzahlung nach § 616 BGB
- Anspruch auf Kurzarbeitergeld nach §§ 95, 96 SGB III

## 5) Regelungen für Kurzarbeitergeld

Das Gesetz zur **befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld** wurde bereits am 13.03.2020 vom Bundesrat verabschiedet und am 14.03.2020 veröffentlicht. Die Erleichterungen gelten vorerst bis 31.12.2020.

Konkret sieht das neue Gesetz folgende Maßnahmen betreffend Kurzarbeitergeld vor:

- Wenn aufgrund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, soll ein Betrieb Kurzarbeit anmelden können, wenn mindestens **10 %** (bisher 30 %) der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind (§ 109 Abs. 5 Nr. 1 SGB III).
- **Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergelds soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können (§ 109 Abs. 5 Nr. 2 SGB III).**
- Das geltende Recht verlangt **bisher**, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und in das Minus gefahren werden können.
- Auch Leiharbeiternehmer können künftig Kurzarbeitergeld beziehen (§ 11a AÜG).
- Die Sozialversicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber aus dem fiktiven Entgelt alleine tragen muss, soll die Bundesagentur für Arbeit vollständig oder teilweise erstatten können (§ 109 Abs. 5 Nr. 3 SGB III).

**Aktuell wird die Anpassung der Lohnabrechnungsprogramme vorbereitet. Einige Details müssen noch geklärt werden. Auch wurden die geänderten Kurzarbeitergeld-Formulare noch nicht veröffentlicht.**

**ACHTUNG:**

**Kurzarbeit – so gehen vor:**

- Schaffen Sie die **rechtlichen Grundlagen** für Kurzarbeit im Betrieb (arbeitsrechtliche Aspekte, wie z.B. Ergänzungsvereinbarung Kurzarbeit mit dem Arbeitnehmer, Betriebsvereinbarung).
- **Anzeige** der Kurzarbeit bei der **Bundesagentur für Arbeit** in dem Monat, in welchem Kurzarbeit besteht (z.B. ab März 2020) (mit Unterstützung durch das **Lohnteam** und den entsprechenden Unterlagen).
  - ➔ Der Antrag kann auch **online** bei der BA gestellt werden.
- Lohnabrechnung für den laufenden Monat mit den Angaben zur Kurzarbeit durch das **Lohnbüro**.  
Anmerkung: **Mit den derzeitigen Programmversionen erfolgt Stand März 2020 noch keine Erstattung der SV-Beiträge.**
- Einreichung des über die Lohnabrechnung erstellten Kurzarbeitergeld-Antrags inkl. Abrechnungsliste bei der Agentur für Arbeit durch das **Lohnbüro**  
ACHTUNG: Vollmacht notwendig!
- **Korrektur bzw. Nachberechnung** (nach Ergänzung der gesetzlichen Änderungen im Lohnprogramm) der Märzlohnabrechnung mit der **Lohnabrechnung April 2020**.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

**EXKURS: Berufsgenossenschaften, Krankenkassen und Lohnsteuer**

Für Mitglieder einer **Berufsgenossenschaft**, bei denen in der aktuellen Situation Schwierigkeiten bestehen, die Beiträge zu leisten, beachten Sie bitte, dass einige Berufsgenossenschaften die **zinslose Stundung** von Beiträgen anbieten. Die zinslose Stundung gilt, sobald sie beantragt wurde.

→ Wenden Sie sich bei Bedarf direkt an die von Ihrer Berufsgenossenschaft angegebenen Kontakte und erkundigen Sie sich, ob eine Stundung möglich ist.

Ähnliches gilt für die Beiträge bei Ihrer **Krankenkasse**. Hier gibt es keine pauschal anwendbare Regelung bzgl. möglicher Stundungen, sondern jede Krankenkasse hat ihr individuelles Vorgehen.

→ Gehen Sie deshalb auf Ihre Krankenkasse zu und erkundigen sich bzgl. der Möglichkeit, Beitragszahlungen zu stunden.

Gilt für Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Umsatzsteuer eine vereinfachte Stundungsregelung, so ist dies bei der **Lohnsteuer und Kapitalertragssteuer** nicht möglich. Hier besteht für Steuerabzugsbeträge die Möglichkeit, einen **Antrag auf Vollstreckungsaufschub bei Ihrem zuständigen Finanzamt** einzureichen.

**In dieser schwierigen Zeit stehen wir Ihnen jederzeit für Fragen zur Verfügung!**

**Wenden Sie sich an uns - gemeinsam werden wir eine geeignete Lösung für Sie finden.**

Mit freundlicher Empfehlung

Ihr Berater-Team

RINNINGER & PARTNER mbB

**Kontakt-Box:**

**RINNINGER & PARTNER mbB**  
Steuerberater und Rechtsanwalt

Lindauer Straße 57  
88316 Isny im Allgäu

**Telefon: +49 7562 9716 22**  
**sowie das Lohnteam unter den Ihnen bekannten Durchwahlnummern**  
Telefax: +49 7562 9716 97

[mail@rinninger-partner.de](mailto:mail@rinninger-partner.de)

